

Hinweise zur Erstellung und Gestaltung einer Seminararbeit

Die nachstehenden Regeln und Hinweise beschreiben die wichtigsten formalen und inhaltlichen Anforderungen für Seminar- und Prüfungsseminararbeiten im Schwerpunktbereich I. **Verstöße gegen die Regeln der wissenschaftlichen Arbeit können gegebenenfalls zu erheblichen Punktabzügen bis hin zum Nichtbestehen führen!** Seien Sie schon hier auf die wichtigste Grundregel hingewiesen:

Die Seminararbeit muss Ihre gedankliche Leistung sein und selbständig formuliert werden. Alle wörtlichen Übernahmen aus fremden Werken müssen durch Anführungszeichen und Quellennachweis kenntlich gemacht werden.

Auch die sonstige (nicht wörtliche) Übernahme fremden Gedankengutes muss in Fußnoten nachgewiesen werden.

Einzelheiten zur Kennzeichnung wörtlicher Zitate finden Sie auf S. 10 f.!

I. Allgemeines

Bitte schreiben Sie Ihre Seminararbeit mit Computer. Folgen Sie im Übrigen den Vorgaben des Prüfungsamtes: Abzugeben sind danach:

- 1 gebundenes Exemplar und 1 Kopierexemplar;
- zusätzlich muss die Datei (im Pdf-Format) in Stud.IP hochgeladen werden; Hinweise hierzu erhalten sie bei Themenvergabe.

II. Vorspann

Die Seminararbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der sich die Verfasserin oder der Verfasser mit der vom Thema vorgegebenen Fragestellung auseinandersetzt. Vor dem eigentlichen Text steht ein Vorspann, der aus folgenden Teilen besteht:

1. Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind der Name, die Matrikelnummer und die Adresse des Bearbeiters oder der Bearbeiterin, sowie die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Arbeit angefertigt wird, und der Titel der Arbeit anzugeben. Bitte folgen Sie dabei dem folgenden Muster:

Monika Mustermann
Musterstraße 20
12345 Musterstadt
Matrikelnummer: 12345467
Seminar „Orte des Rechts in Paris“
bei Prof. Dr. Thomas Rüfner
im Wintersemester 2015/16
Thema: „Das Gefängnis Bicêtre“

2. Gliederung

Die Gliederung dient als Inhaltsverzeichnis, das es dem Leser ermöglicht, sich einen Überblick über den Aufbau der Arbeit zu verschaffen und einzelne Abschnitt schnell aufzufinden.

Die Gliederung muss sämtliche Überschriften und Zwischenüberschriften enthalten, durch die der Text der Arbeit strukturiert wird, und die jeweiligen Seitenzahlen.

Beispiel:

A. Lage und Baugeschichte des Bicêtre-Komplexes	1
I. Die geographische Lage	2
1. Ursprüngliche Anlage	2
2. Spätere Verlegung	3
II. Baugeschichte	4
1. Mittelalter	4
2. Erweiterungen in der Neuzeit	5

3. Familienrecht	6
B. Die Regelungen über die Erbtochter	8

Wie die Arbeit im Einzelnen zweckmäßig gegliedert wird, bleibt der jeweiligen Bearbeiterin oder dem jeweiligen Bearbeiter überlassen. Jedenfalls sollte eine allzu detaillierte Gliederung vermieden werden.

Die Gliederungspunkte sollen in geeigneter Weise nummeriert werden. Eine so genannte **dekadische Gliederung** („1. Lage und Baugeschichte des Bicêtre-Komplexes – 1.1. Die geographische Lage – 1.1.1 Südflügel“) **ist nicht erwünscht!**

Wichtig bei der Gliederung ist, dass es auf jeder Gliederungsebene mindestens zwei gleichrangige Gliederungspunkte geben muss (vgl. obiges Beispiel). Wer „A.“ sagt, der muss auch „B.“ sagen und wer „1.“ sagt, muss auch „2.“ sagen.

3. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis müssen die Werke der Sekundärliteratur alphabetisch nach den Nachnamen der Verfasser geordnet aufgeführt werden, auf die in den Fußnoten der Arbeit verwiesen wird. Es müssen **alle in den Fußnoten angeführten Werke der Sekundärliteratur und die Editionen, denen die behandelten Quellen entnommen wurden**, verzeichnet werden. Auch verwendete Übersetzungen sind nachzuweisen. Gerichtsentscheidungen und die Fundstellen moderner Gesetzestexte gehören hingegen nicht in das Literaturverzeichnis.

Für das Literaturverzeichnis gelten folgende Regeln:

Bei **allen Werken** ist der **Vor- und Nachname** des Verfassers oder der Verfasserin anzugeben. Hat ein Buch statt eines Verfassers / einer Verfasserin einen Herausgeber oder eine Herausgeberin, so wird diese/r im Literaturverzeichnis genannt und mit dem Zusatz (Hg.) kenntlich gemacht. – **Auf die Angabe des ausgeschriebenen Vornamens darf nur verzichtet werden, wenn er aus dem zitierten Werk nicht ersichtlich ist.** Titel und Berufsbezeichnungen des Verfassers oder der Verfasserin dürfen nicht angegeben werden.

Wenn ein Werk keinen Verfasser oder Herausgeber nennt, wird nur der Titel genannt und das Werk entsprechend alphabetisch eingereiht.

Das Literaturverzeichnis darf (muss aber nicht) in einen Abschnitt für Quellen und einen weiteren für die Sekundärliteratur unterteilt werden. Andere **Untergliederungen (etwa für Kommentare, Monographien, Aufsätze) sind nicht zulässig!** Vielmehr muss die gesamte benutzte Literatur in einer alphabetisch geordneten Liste enthalten sein.

Das Literaturverzeichnis soll sämtliche benutzte Werke aber auch nur diese enthalten. **Werke, die nicht in den Fußnoten des Haupttextes zitiert werden, dürfen nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden!**

Für die verschiedenen Literaturgattungen gelten die folgenden Regeln:

Bei **Büchern** muss der Titel, der Verlagsort und das Erscheinungsjahr angegeben werden. Bei mehrbändigen Werken muss außerdem der verwendete Band angegeben werden. Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, muss ferner die benutzte Auflage genannt werden. Hingegen ist die Angabe „1. Auflage“ zu unterlassen, wenn gar keine weiteren Auflagen erschienen sind.

Beispiele:

Kaser, Max, Das römische Privatrecht, Band 1, 2. Auflage, München 1971.

Larenz, Karl; Canaris, Claus-Wilhelm, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II/2, 13. Auflage, München 1994.

Für **Kommentare** gelten die folgenden Muster:

Staudinger, BGB, §§ 883-902, Neubearbeitung, München 2008.

Säcker, Franz Jürgen, Rixecker, Roland, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

- Bd. 1/1, 7. Auflage, München 2015.

- Bd. 2, 6. Auflage, München 2012.

Wenn mehrere Bände eines Kommentars oder eines anderen Werkes in der Arbeit zitiert werden, müssen sie alle im Literaturverzeichnis genannt werden.

Bei **Aufsätzen aus einer Zeitschrift** müssen außer dem Namen des Verfassers der Titel des zitierten Aufsatzes, der Name der Zeitschrift, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahlen, auf denen der Aufsatz zu finden ist, genannt werden.

Beispiel:

Schneider, Norbert, Über den Un-Sinn, die halbe Geschäftsgebühr mit einzuklagen, NJW 2007, 2002–2008.

Bei manchen Zeitschriften ist es üblich, zusätzlich den Jahrgang der Zeitschrift anzugeben.

Knütel, Rolf, Die Haftung für Hilfspersonen im römischen Recht, ZRG (Rom. Abt.) 100 (1983) 340–443.

Bei **Beiträgen aus Sammelbänden** (Festschriften etc.) muss der einzelne zitierte Aufsatz im Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Zusätzlich zu den bei Büchern generell üblichen Angaben müssen der Name des Verfassers des zitierten Aufsatzes, der Titel des Aufsatzes und die Seiten, auf denen der zitierte Beitrag zu finden ist, genannt werden.

Beispiel:

Dondorp, Harry; Schrage, Eltjo J. H., The Sources of Medieval Learned Law, in: John W. Cairns, Paul J. du Plessis (Hg.), The Creation of the Ius Commune. From Casus to Regula, Edinburgh 2010, 7–56.

Artikel aus Lexika sind – wie Aufsätze – unter dem Namen des Verfassers einzeln aufzuführen. Die Aufführung des Lexikonbandes im Literaturverzeichnis genügt also nicht.

Beispiel:

Paulus, Christoph, Art. „Antestatio“, in: Huberth Cancik, Helmuth Schneider (Hg.), Der Neue Pauly, Bd. 1, Stuttgart 1996, Sp. 728 f.

Bei **Literatur, die im Internet verfügbar ist**, gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bei gedruckter Literatur. Zusätzlich muss die Adresse (URL) ange-

geben werden, unter der das Werk im Internet abrufbar ist; außerdem ist anzugeben, wann die entsprechende Internetseite zuletzt aufgerufen wurde. Dies ist erforderlich, weil sich Inhalte im Internet schnell ändern können, so dass die bei Abfassung der Arbeit verwendete Version möglicherweise später nicht mehr zur Verfügung steht.

Beispiel:

Conte, Emanuele, Eine Rezeption germanischen Rechts in Italien? Römisch-wissenschaftliches Recht und vulgarrechtliche Tradition in den italienischen Städten des 12. und 13. Jahrhunderts, Forum Historiae Iuris, 5.11.2004, <http://www.forhistiur.de/zitat/0411conte.htm>, abgerufen am 22.2.2011.

Ogorek, Regina, Inconsistencies and Consistencies in 19th Century Legal Theory, German Law Journal 11 (2011) 34–57, <http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=1305>, abgerufen am 22.2.2011.

III. Der Text der Seminararbeit

Anders als bei Arbeiten, die der Lösung eines Falls in einem Gutachten dienen, gibt es für Aufbau und sprachliche Gestaltung von Seminararbeiten keine detaillierten Regeln.

Soweit die Exegese einer Quelle verlangt wird, kann sich der Aufbau am üblichen Schema der rechtshistorischen Exegese orientieren¹. In erster Linie muss der Aufbau jedoch geeignet sein, um die in der Aufgabenstellung enthaltenen Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere der im Schema der Exegese vorkommende Vergleich mit dem heutigen Recht sollte nur vorgenommen werden, sofern diese sinnvoll und von der Aufgabenstellung gefordert ist.

Die Arbeit sollte einen Umfang von etwa 30-40 Seiten bei der unter 1. (sogleich) angegebenen Formatierung haben, soweit in der Aufgabenstellung kein anderes Seitenlimit genannt ist.

¹ Dazu Fritz Sturm, Die Digestenexegese, in: Hans Schlosser, Fritz Sturm, Hermann Weber, Die rechtsgeschichtliche Exegese, München 1993, 1–4, 3.

1. Technische Gestaltung

Die Arbeit soll wie folgt formatiert werden:

Rand: Oben 2,5 cm; Unten 2,5 cm; Links 6 cm; Rechts 2 cm.

Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße 12 pt (Haupttext) / 10 pt (Fußnoten).

Zeilenabstand: 1,5 Zeilen (Haupttext); 1 Zeile (Fußnoten).

2. Literatursauswertung und -nachweise

a) *Auswertung der Sekundärliteratur*

Die Arbeit soll auf der Basis der existierenden Quellen und der verfügbaren Sekundärliteratur geschrieben werden. Dabei sollte auf die Verwendung aktueller und seriöser Literatur geachtet werden. Nach Möglichkeit sollte die **neueste Auflage** des jeweiligen Werkes verwendet werden.

Zur **Literaturrecherche** können die Register der rechtshistorischen Zeitschriften (insbesondere die Fünfundzwanzigjahresregister der **Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung**) genutzt werden. Sie ermöglichen es, gezielt nach Literatur zu einem bestimmten Text aus den Digesten oder einer anderen Quelle zu suchen.

An der Professur von Professor Rüfner sind die rechtshistorischen Datenbanken **BIA** (Bibliotheca Iuris Antiqui) und **Fiuris** (Fontes iuris romani) verfügbar und können auf Anfrage benutzt werden. Sie ermöglichen ebenfalls eine Recherche nach Erwähnungen bestimmter Quellen in der Literatur.

Die Literatur bis zu den 1970er Jahren wird außerdem durch das zweibändige Handbuch von **Kaser** zum römischen Privatrecht und den zugehörigen Band zum Zivilprozess erschlossen. Auch diese Bände sind mit einem Quellenregister ausgestattet:

- *Max Kaser, Das römische Privatrecht, 2. Auflage,*
 - Band 1, München 1971;
 - Band 2, München 1975.
- *Max Kaser, Karl Hackl, Das römische Zivilprozeßrecht, 2. Auflage, München 1996.*

Ältere Sekundärliteratur ist im Bereich der Rechtsgeschichte häufig noch wertvoll, doch muss berücksichtigt werden, dass solche Literatur häufig aus einer anderen Perspektive geschrieben ist als moderne Werke. Zum Beispiel

behandelt die **pandektistische Literatur** des 19. Jahrhunderts das römische Recht als geltendes Recht. Sie will den Quellen des antiken Rechts brauchbare Lösungen für die damalige Zeit entnehmen. Als Stellungnahme zur Bedeutung bestimmter Quellentexte in ihrem ursprünglichen Zusammenhang ist diese Literatur daher nur mit Vorsicht verwendbar. Eine gewisse Vorsicht ist auch bei der Literatur aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geboten: Sie ist geprägt von der Überzeugung, dass die Texte der klassischen Juristen, die in den Digesten überliefert sind, massiv durch **Interpolationen** verändert wurden und dass diese Interpolationen erkennbar und der Originaltext rekonstruierbar ist. Dieser Optimismus wird heute überwiegend nicht mehr geteilt. Literatur aus der Zeit des Pandektenrechts kann man sich über das dreibändige Lehrbuch des Pandektenrechts von Bernhard **Windscheid** (letzte Auflage bearbeitet von Theodor Kipp, Leipzig 1906) erschließen. Der dritte Band enthält einen Quellenregister. Außerdem ist die in mehr als vierzig Bänden erschienene, von Christian Friedrich **Glück** begründete „Ausführliche Erläuterung der Pandekten“ (Erlangen ab 1790) noch sehr nützlich. Auch zum Kommentar von Glück existiert ein Quellenregister.

Die Literatur aus der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts wird durch den so genannten **Index interpolationum** (hg. Von Ludwig Mitteis u.a., erschienen ab 1929) erschlossen.

Von der Warnung vor dem unkritischen Gebrauch der Literatur aus der Zeit der so genannten „Interpolationenjagd“ ausdrücklich ausgenommen sind die grundlegenden Werke von **Otto Lenel**, die auch heute noch unentbehrliche Hilfsmittel darstellen:

- Das Edictum perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 3. Auflage, Leipzig 1927.
- Palingenesia iuris civilis, 2 Bände, Leipzig 1887 und 1889.

Internet-Quellen können grundsätzlich verwendet werden, sofern es sich um seriöse wissenschaftliche Quelleneditionen bzw. seriöse Sekundärliteratur handelt (zur Zitierweise s.o.).

Grundsätzlich nicht zitierbar ist die **Wikipedia**. Es handelt sich dabei zwar um eine wertvolle Informationsquelle. Der Inhalt der Wikipedia ist aber jederzeit und von jedermann veränderbar. Daher gibt es auch keinen Autor, der die Verantwortung für den Text übernimmt.

b) Nachweise in Fußnoten

Soweit im Text Ihrer Arbeit fremdes Gedankengut verwendet wird, ist dies in Fußnoten nachzuweisen. In den Fußnoten sind einschlägige Belege aus der Sekundärliteratur und der Rechtsprechung anzuführen. Gesetzesparagrafen gehören nicht in die Fußnoten. Die Fußnoten sollen in der Regel nur Hinweise zur benutzten Literatur, keine inhaltlichen Ergänzungen zum Haupttext enthalten. Sinnvoll ist es allerdings, die genaue Bedeutung des Literaturzitats kenntlich zu machen, sofern sich dort nicht exakt der im Text ausgesprochene Gedanke findet.

Beispiele:

Ähnlich BGH NJW 2007, 2054, 2055.

Anderer Ansicht Kaser, Privatrecht I, 234.

Da sich detaillierte Angaben zu den zitierten Werken im Literaturverzeichnis finden lassen, genügen in den Fußnoten verkürzte Angaben.

Beispiele:

Vgl. Knütel, ZRG (Rom. Abt.) 100 (1983) 400.

Ebenso Dondorp/Schrage, in: Cairns/du Plessis, Creation 14.

Paulus, Art. „Antestatio“, DNP 1 (1996) 729.

Unverzichtbar ist in jedem Fall die Angabe der Seite (oder, bei Werken mit Spaltenzählung, der Spalte), auf die sich das Zitat konkret bezieht.

Bei Kommentaren sollte jeweils der Bearbeiter genannt werden, von dem die zitierte Kommentierung stammt. Außerdem ist der kommentierte Paragraph zu nennen. Statt der Seitenzahl kann oft die relevante Randnummer angegeben werden.

Beispiele:

Staudinger/Gursky, § 892, RdNr. 2.

So auch Münchener Kommentar/Ernst, § 323, RdNr. 5.

Wichtig: Dadurch, dass eine Aussage im Text mit einer Fußnote versehen wird, wird nur zum Ausdruck gebracht, dass der im Text geäußerte Gedanke sinngemäß in dem angeführten Werk zu finden ist. Die Fußnote besagt nicht, dass Text aus dem angeführten Werk wörtlich übernommen wurde.

Wörtliche Zitate müssen durch Anführungszeichen („“) kenntlich gemacht werden.

Eine Ausnahme gilt nur für längere (Faustregel: mehr als zwei Zeilen) Zitate aus einer Quelle. Bei solchen Zitaten reicht es, wenn sie durch Einrückung oder sonstige drucktechnische Hervorhebung UND Angabe der zitierten Quelle eindeutig kenntlich gemacht werden.

Beispiel:

D. 33, 8, 16 pr.

AFRICANUS libro quinto quaestionum Stichus habet in peculio Pamphilum: hunc dominus noxali iudicio defendit et damnatus litis aestimationem solvit: deinde Stichum testamento manumisit eique peculium legavit: quaesitum est, an quod Pamphili nomine praestitum sit, ex peculio vel ipsius Pamphili vel Stichi deducendum sit.

AFRICAN im 5. Buch der Rechtsfragen Stichus hat in seinem Sondergut [den Untersklaven] Pamphilus. Der Eigentümer verteidigt Pamphilus in einem Noxalprozess, unterliegt und bezahlt den Streitwert [an den Kläger]. Dann lässt er Stichus im Testament frei und vermacht ihm sein Sondergut. Es wurde gefragt, ob der Betrag, der für Pamphilus aufgewendet wurde, vom Sondergut des Pamphilus oder von demjenigen des Stichus abgezogen werden müsse.

Sofern in einem solchen Fall die Übersetzung nicht von der Verfasserin oder dem Verfasser der Seminararbeit stammt, muss auch die Quelle der Übersetzung nachgewiesen werden.

Werden wörtliche Übernahmen nicht gekennzeichnet, so kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Längere wörtliche Zitate sind – auch bei korrekter Kennzeichnung – nicht erwünscht. **Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sollen die in der Literatur gefundenen Gedanken in eigenen Worten wiedergeben!**